

Zeitschrift: Schweizer katholische Frauenzeitung : Wochenbl. für Unterhaltung u. Belehrung

Band: 6 (1906)

Heft: 49

Anhang: Mitteilungen des Schweizerischen Katholischen Frauenbundes, No. 49

Autor: Schweizerischer Katholischer Frauenbund

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

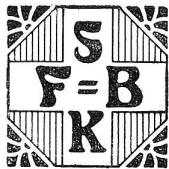
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Mitteilungen des Schweizerischen katholischen Frauenbundes.

Nr. 49.

Beilage zu „Katholische Frauenzeitung“, 6. Jahrgang Nr. 49.

Einsiedeln, den 8. Dezember 1906.

II. Generalversammlung des deutschen katholischen Frauenbundes.

(Fortsetzung).

Das erste Vortrags-Thema der Nachmittagsversammlung lautet:

„Zur Orientierung über die Organisation der katholischen weltlichen Krankenpflege.“

Das Referat war ausgearbeitet von Schwester Elisabeth Storp, Oberin des Versorgungshauses Haar bei Solingen, die aber leider am persönlichen Erscheinen verhindert war. An ihrer Stelle referierte Frau Lang-Düsseldorf. Sie verwies auf die hohe Wichtigkeit, welche der Beruf der Krankenpflege durch die Entwicklung der Wissenschaft verlangt hat. Früher konnte eine Pflegerin 50—60 Kranke versorgen, heute höchstens 10. Es ist selbstverständlich, daß die heutigen Verhältnisse auch eine gründliche, intensive Ausbildung und strenge Prüfung notwendig macht. Auch auf katholischer Seite müssen Pflegerinnenschulen errichtet werden, wie sie von anderer Seite längst bestehen. Die erste katholische Berufskrankenpflegerinnenschule wurde im Jahre 1904 in Breslau errichtet, Köln folgte heuer nach. In München besteht die Krankenpflege des 3. Ordens bei St. Anton. Junge Mädchen sollen in den Beruf der Krankenpflegerinnen nicht vor dem 21. Jahre eingeführt werden. Während der Ausbildungszeit sollen sie neben freier Station ein kleines Taschengeld bekommen. Die Rednerin ersuchte dringend, die bestehenden Organisationen der katholischen Berufskrankenpflege nach allen Kräften zu unterstützen.

In der anschließenden Diskussion legte Herr Dr. Heigl die Grundätze dar, nach denen die Münchener Krankenfürsorge des 3. Ordens arbeitet. Es wurden unter seiner theoretischen und soweit möglich auch praktischen Anleitung bereits 83 Pflegerinnen ausgebildet. Die Tertiarpflegerinnen des 3. Ordens in München erfreuen sich der größten Beliebtheit, weil sie beruflich gut geschult, sittlich fest, treu und opferwillig sind und wirtschaftlich sicher gestellt sind. Es besteht eine feste, abgestufte Pflegegebühr, wie überhaupt die Pflegerinnen nach jeder Richtung hin wirtschaftlich vollständig fest stehen. Die interessanten Mitteilungen wurden mit lebhaftem Beifall aufgenommen.

Nach erfolgter Diskussion gelangte folgende Resolution einstimmig zur Annahme: „Die Generalversammlung hat mit großem Interesse die hochinteressanten Ausführungen über die durch die modernen Verhältnisse notwendig gewordene weltliche Krankenpflegerin und deren allseitige religiöse und fachliche Ausbildung Kenntnis genommen. Sie erachtet alle Zweigvereine, auf diese wichtige Institution unbeschadet der rühmlichen Tätigkeit unserer Krankenpflege, der Ordensschwestern aufmerksam zu machen und die für diese Zwecke geeigneten und gewillten Mädchen zur Erlangung von Informationen und Vermittlung an die bereits bestehenden Zentralen zu verweisen.“

Das nächste Referat über:

„Unsere Aufgabe und Stellung in der Dienstbotenfrage“

erstattete Frau Dr. Kleitner-München. Sie verwies einleitend auf das gefeierte goldene Jubiläum der Marienanstalt in München, die eine Quelle sozialen Heils für die Dienstbotenfrage darstellt. Man habe alle Ursache, sich mit der Dienstbotenfrage zu beschäftigen, denn andere Strömungen machen sich praktisch für die Hausfrauen geltend durch den Dienstbotenmangel. Dieser Dienstboten-

mangel sei zurückzuführen auf den Übergang zu anderen Beschäftigungsarten in Industrie, Handel und Gewerbe. Nichts verliert sich leichter als Einfachheit, und nichts eignet sich leichter an als erhöhte Ansprüche. Dieser Grundsatz trifft auch auf die Dienstbotenfrage zu. Wie kann die Fahnenflucht vor dem Dienstbotenstande abgehalten werden? Das Zurücknehmen in die alten patriarchalischen Verhältnisse hilft nichts, denn tatsächlich besser war die Lage auch damals nicht. Es ist nicht zu umgehen, daß der Dienstbote Vergleiche mit anderen Ständen anstellt. Da fällt in der Tat auf den ersten Blick die weitgehende persönliche Unfreiheit ins Auge, die einen unvernünftigen Dienstherrn zu einer kostalen Überspannung der Arbeitszeit führen kann. Eine obere Arbeitsgrenze muß sich festsetzen lassen. Auch die Sonntagsruhe bedarf einer Regelung. Die Erholungsstunden sollen den Dienstboten Nachmittags gegeben werden. Traurig ist es, wenn heutzutage noch mit Recht über unzureichende Kost und schlechte Wohnräume geklagt werden muß. Der Schutz der Gesundheit muß ebensofehr ernstliche Aufgabe der Dienstboten sein, wie der Schutz der Sittlichkeit. Die Klagen über das Brügeln, wie sie in Norddeutschland noch vorkommen, kommen bei uns nicht mehr vor. Soll man sich zur Abstellung der bestehenden Missstände an die Gelehrte wenden? Wir würden dadurch den Dienstboten selbst einen schlechten Dienst erweisen. Durch die gesetzliche Gleichstellung müßte sich notwendig auch ein Verhältnis ergeben, wie zwischen Fabrikherr und Arbeiter. Die Hauptschuld an den gegenwärtigen Verhältnissen trägt das Fehlen jeder Dienstbotenorganisation. Die Schaffung einer solchen würde den Hauptstützpunkt für die Abstellung der Schäden bilden. Die Referentin verwies auf die sozialdemokratischen Bestrebungen, die Dienstboten zu organisieren und verwies demgegenüber auf die Notwendigkeit, die Dienstbotenorganisation konfessionellen Charakters und die gewerkschaftliche Organisation des Centralvereins männlicher und weiblicher Herrschaftsbedienter nach Kräften zu unterstützen. Als notwendige Folge dieser Organisationen wird sich eine Koalition der Herrschaften bilden müssen. Berechtigte Klagen bestehen über das Stellenvermittlungsunwesen und die jämmerliche Entlohnung. Vielfach unberechtigt sind die Klagen über zu niedere Löhne. In Preußen muß für Schaffung einer ausgiebigen Krankenversicherung Sorge getragen werden. Die Reorganisation der vielen in Deutschland bestehenden Gesindeverordnungen ist notwendig. Es muß vor allem dafür gesorgt werden, daß Streitigkeiten nicht mehr von der Polizei entschieden werden, sondern von den ordentlichen Gerichten, ohne daß der Dienstvertrag ersetzt wird durch einen Arbeitsvertrag. Das außerordentlich instructive Referat, das von intensivem Studium der Frage und regem Verständnis für das soziale Streben der Dienstboten zeugte, wurde mit lebhaftem Beifall aufgenommen.

In der Diskussion kam wiederholt der Gedanke zum Ausdruck, daß eine Organisation der Dienstboten notwendig sei und zwar auf dem Boden der christlichen Gewerkschaftsbewegung. Es fehlte selbstverständlich auch nicht an Stimmen, die vor der gewerkschaftlichen Organisation der Dienstboten warnnten. Hochw. Herr Präses Walterbach gab seiner Freunde darüber Ausdruck, daß die katholischen Frauen das Koalitionsrecht der Dienstboten anerkennen. Gegen eine gewerkschaftliche Organisation sei einzuwenden, daß nicht die genügenden Arbeitskräfte jetzt dafür vorhanden seien. Das Lösungswort müsse heißen: Konfessionelle Dienstbotenorganisationen. Das Weitere wird sich finden. Aus taktischen Gründen werden die Damen sich nicht an die Spitze der konfessionellen Dienstbotenvereine stellen dürfen. Zum Schlusse gelangte folgende Resolution zur einstimmigen Annahme:

„Der katholische Frauenbund weist seinen Zentralvorstand an, nach Beratung mit den maßgebenden Männern im öffentlichen Leben es in die Hand zu nehmen, an den Reichstag resp. die gegebenden Faktoren der verschiedenen Bundesstaaten folgende Eingaben zu machen: 1. Eine Neorganisation der veralteten Gesindeordnungen, d. h. solcher, die vor dem B.-G.-B. aufgestellt sind, einzuführen. 2. Das bestehende Unfallversicherungsgesetz auch auf die Dienstboten auszudehnen. 3. In Preußen die gesetzliche Krankenversicherung einzuführen. Der katholische Frauenbund wolle auch den Zweigvereinen dringend empfehlen, der Unterstüzung konfessioneller Dienstbotenvereine sich anzunehmen.“

Eine heilige Messe für die verstorbenen Bundesmitglieder in der Theatiner-Hof-Kirche, zelebriert vom H. H. Präses Lauseberg leitete den folgenden Tag ein.

Den ersten Vortrag über das Thema:

„Wie fassen wir katholische Frauen die Frauenbewegung auf und warum arbeiten wir darin?“ hielt Fr. Hamel-München. Sie betonte, daß die Frauenbewegung nicht nur ein Kampf um Recht und Brot, sondern ein Schritt vorwärts in der Menschheitsgeschichte sei. Als Leitsätze für das Verhältnis zwischen Mann und Frau haben zu gelten: Gleichwertige Arbeit verdient gleichen Lohn. Gleiche Pflichten geben gleiche Rechte. Gleiche Sünde erheischt gleiche Sühne. Beklagt müsse werden, daß die Innearbeit der Frau nicht geschätzt werde. Und doch schaffe diese Innearbeit Werte, ohne die unsere nationale Arbeit ein kolossales Defizit aufweisen müßte. Auch mit dem Satz: Gleiche Pflichten geben gleiche Rechte, sei es nicht zu gut bestellt. Die selbständige Frau sei ausgeschlossen von der parlamentarischen Vertretung. Man komme nicht mit dem Militärdienst des Mannes. Was ist der Militärdienst gegen die Mutterchaft? Gleiche Sünde heißt gleiche Sühne: Weder die Kirche noch ihr göttlicher Stifter machen einen Unterschied zwischen Mann und Weib. Anders aber die Menschheit. Wenn die Frau den kleinsten Fehltritt begeht, ist sie ausgestoßen aus der menschlichen Gesellschaft, der Mann aber behält seine Aemter und Würden ruhig bei. Deshalb müssen die Sittengesetze gleich werden für Mann und Frau. Es ist notwendig, daß man den Begriff der Sittlichkeit in der Erziehung unserer männlichen Jugend bedeutend höher fasst. Aber wir wollen nicht, daß dadurch der Begriff der Sittlichkeit für die Frau auf die niedrige Grundlage der männlichen Moral herniedersinke. Im Gegenteil: Der männliche Sittlichkeitsbegriff muß auf die Höhe gehoben werden, die der Mann von dem schwachen Geschlecht ganz selbstverständlich verlangt. Wir müssen fordern erhöhte wissenschaftliche und obligatorische wissenschaftliche Bildung der Frau, letztere von der Höchsten bis zur Kleinsten. Rednerin wies an Hand von Beispielen aus der Geschichte nach, daß die Frau früher eine viel bedeutendere Stelle eingenommen habe. Ein antikatholischer Geist, den zu bannen die höchste Zeit ist, hat ihr diese Stelle genommen.

Über die

Patronagen als Vor schule der konfessionellen Arbeiterinnenvereine

referierte Frau Gräfin Montgelas. Die Rednerin erläuterte zunächst das Prinzip des Werkes des hl. Philippus Neri, den Industriearbeiterinnen am Sonntag Nachmittag eine Heimstätte, Unterhaltung und Belehrung zu bieten. Sie verbreitete sich über die Entstehung der Patronagen, ihre bisherigen Arbeiten und Erfolge. Die soziale Schulung in den Patronagen erstreckt sich auf die Vorbereitung der Schüblinge für die Ziele der christlich-nationalen Arbeiterinnenbewegung. Hand in Hand damit geht die hauswirtschaftliche Schulung, Erheiterung und Ermunterung. Im Arbeiterinnenverein wird die soziale und religiös-sittliche Bildung erweitert und vertieft, um den christlichen Gewerkschaften gefestigte Charaktere zu führen. (Schluß folgt.)

Kleine Mitteilungen.

Freiburg. (Mitgeteilt.) Gegenwärtig verlangen wieder zahlreiche Landwirte aus dem Kanton Freiburg brave deutsche Jünglinge, welche die französische Sprache erlernen wollten, zur Ausbildung in Landarbeiten. An manchen Orten wäre Gelegenheit, die Schule zu besuchen oder sonst besonderen Unterricht zu erhalten. Bei den gut katholischen Familien auf dem Lande sind solche junge Leute auch in religiöser Beziehung gut aufgehoben und lernen die Sprache oft besser und leichter als in der Stadt. — Auch manche französische Jünglinge würdigen zur Erlernung der deutschen Sprache ähnliche Stellung bei Landwirten in der deutschen Schweiz. Man wende sich für solche Platzierung zu gut katholischen Familien aufs Land an. H. Prälaten Kleijer in Freiburg, welcher stets gern bereit ist, brave Jünglingen und christlichen Landwirten diesen Dienst gratis zu leisten.

Zeitgemäßes.

Die bernischen Staatsbehörden befassen sich z. B. mit einem Streikgesetz und einem Gesetz zum Schutz der Arbeiterinnen. Wir entnehmen den Olt. Nachr. darüber folgendes:

Das Streikgesetz verfolgt den doppelten Zweck, die Parteien zu versöhnen, Ausschreitungen bei Streiks möglichst zu verhindern und strafrechtlich zu ahnden, und den Schutz und die persönliche Freiheit der Arbeitswilligen und Arbeitgeber bei Streiks wirksam zu wahren, freilich unter Wahrung der Rechte der Streikenden. In diesem Gesetzesentwurf sind u. a. folgende Bestimmungen enthalten:

Zur gütlichen Erledigung von Kollektivstreitigkeiten, welche zwischen gewerblichen Arbeitgebern einer Ortschaft oder eines Bezirkes und ihren Arbeitern über Lohn- und Aufstellungsverhältnisse, über die Dauer der täglichen Arbeitszeit und Ähnliches entstehen, können Einigungsämter aufgestellt werden. Das Einigungsamt kann seine Vermittlung von Amt wegen anbieten; es ist auch verpflichtet, sofern beide Parteien dies anbegehen, die Kollektivstreitigkeiten schiedsgerichtlich zu entscheiden. Die Weigerung seitens einer der Parteien oder beider, die Vermittlung des Einigungsamtes anzunehmen, ist amtlich zu veröffentlichen. Die Organisation der Einigungsämter, der Wahlmodus etc. wird durch ein Reglement des Grossen Rates festgestellt.

Die Belästigung, Ehrbeleidigung, Drohung oder Täglichkeit gegenüber Arbeitswilligen wird mit 1 bis 60 Tagen Gefängnis bestraft, Ausländer mit Landesverweisung von 2 bis 10 Jahren. Im Wiederholungsfalle oder in schweren Fällen kann sofortige Verhaftung erfolgen. Ruhestörungen bei Streiks sollen auch dadurch verhindert werden, daß Ansammlungen verboten werden können. Wer einer wiederholten Aufrufung nicht Folge leistet, kann verhaftet und ins Gefängnis gesteckt, zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Ordnung und öffentlichen Ruhe während der Streidauer können auch endlich die Umzüge verboten werden.

Mit der Einführung von Einigungsämtern nach dem Beispiel von Genf, Basel und Neuenburg hat die Regierung in anerkannter Weise einem sozialpolitischen Gedanken Ausdruck gegeben. Das Nationellste ist, die Streiks so viel wie möglich zu verhindern. Wenn auch von dieser prophylaktischen Methode nicht alles Heil erwartet werden kann, so doch viel Gutes. Die Strafbestimmungen werden im Grossen Rate seinerzeit kaum glatt durchgehen.

Das Arbeiterinnenkugesetz schützt vorab die Mädchen im schulpflichtigen Alter, deren Verwertung zur gewerblichen Lohnarbeit verboten wird. Keine weibliche Arbeitskraft darf in übermäßiger, in Gesundheit gefährder Weise angestrengt werden. Der Regierungsrat kann die Verwendung weiblicher Personen zu bestimmten gewerblichen Tätigkeiten, welche ihre Kräfte übersteigen oder welche von besonderer Gefahr für ihre Gesundheit und Moralität sind, untersagen. Besondere hygienische Bestimmungen sind aufgestellt für die Arbeitsräume und Schlafräume, etc.

Die Dauer der Arbeitszeit darf für eine erwachsene Arbeiterin 10 Stunden nicht übersteigen, für Mädchen unter 16 Jahren 9 Stunden. Obligatorische Unterrichtsstunden zählen bei der Arbeitszeit mit. Genaue Bestimmungen sind auch aufgestellt über Dienstvertrag, Arbeitsordnung und Lohnzahlung, Abzüge, Schadenerstattung. — Wir begrüßen vor allem dieses Gesetz als wahres Bedürfnis für unsere Zeit der Ausbeutung weiblicher Arbeitskräfte.

Beispiel. Die meiste Nichtsnutzigkeit der Kinder ist bei Licht beobachtet nur der lebendige Widerschein von Untugenden, die in ihrer nächsten Nähe blühen. Ad. Kolping. „Doktor Blüderstrauß“. Bd. I., S. 228.